



**Teil III – Zusammenstellung der Anlagen
zum Managementplan
für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
(GGB) DE 1749-302**

**„Greifswalder Boddenrandschwelle
und Teile der Pommerschen Bucht“**

Stand: 15.01.2020



Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt



**Europäische Union
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums**

Dieses Projekt wurde im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, erarbeitet.

Dieses Projekt ist kofinanziert aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

III. Teil Zusammenstellung der Anlagen zum Managementplan

III.1 Zusammenfassung der Ergebnisse der Abgrenzung und Bewertung der LRT und der Habitats sowie ggf. der Artnachweise

Kartierberichte, die für die Bearbeitung des vorliegenden Managementplanes erarbeitet wurden:

- **Bestandsaufnahme und Bewertung der marinen Lebensraumtypen im GGB 1749-302 „Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht**
MariLim Gesellschaft für Gewässeruntersuchung mbH Schönkirchen
(Henrike Wilken, Dr. Isabelle Taubner, Thomas Meyer)
2017 bis 2019

III.2 Anlagen zum Beteiligungs- und Abstimmungsverfahren

Im Rahmen der Erstellung des Managementplanes für das GGB DE 1749-302 „Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht“ fand ein umfangreicher Beteiligungs- und Abstimmungsprozess statt.

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum Managementplan erfolgte durch entsprechende Informationen auf den Internetportalen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM), des Biosphärenreservatsamtes Südost-Rügen (BRASOR) und des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) sowie durch Vorabstimmungen mit Vertretern der hauptsächlich von der Planung betroffenen Behörden, Verbänden und Nutzern.

- Erstinformation in Form eines Rundschreibens an relevante Behörden, Verbände, Vereine, Institutionen und Unternehmen über den Beginn der Managementplanung für das GGB DE 1749-302 mittels Schreiben vom 19.06.2017 sowie Information der Öffentlichkeit anhand einer Pressemitteilung (PM 14/17) zur Managementplanung auf der Internetplattform des StALU vom 19.06.2017 (Dokument_01a-d).
- Dokumentation in Form von Stellungnahmen und dem E-Mail-Verkehr des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens für das GGB DE 1749-302 „Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht“ (Beginn der Managementplanung) durch die verschiedenen Behörden, Verbände, Experten und Privatpersonen:
 - Stellungnahme Herr Axel Pipping, Landesanglerverband M-V e.V. vom 26.06.2017 (Dokument_02)
 - Stellungnahme Dezernatsgruppe Küste des StALU MM vom 06.07.2017 (Dokument_03)
 - Stellungnahme bzw. E-Mail-Verkehr Herr Müller & Herr Kretschmer, 50Hertz Transmission GmbH vom 13.07.2017 (Dokument_04)
 - E-Mail-Verkehr Herr Ferdinand Mühlens, Peene Werft GmbH 13.07.2017 (Dokument_05)
 - Stellungnahme Herr Sievers, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V vom 14.07.2017 (Dokument_06)
 - Stellungnahme Herr Schäfer, Tourismusverband Rügen vom 19.07.2019 (Dokument_07)
 - Stellungnahme Frau Nikrandt, Naturschutzbund M-V vom 18.08.2017 (Dokument_08)
 - Stellungnahme Herr Olaf Blietz, Bergamt M-V vom 23.03.2018 (Dokument_09)
- Information relevanter Behörden und Institutionen zum Stand der Managementplanung für das GGB DE 1749-302 durch Übersendung des Grundlagenteils des Managementplanes mit der Bitte um Stellungnahme per E-mail am 10.01.2019 (Dokument_10)

- Dokumentation in Form von Stellungnahmen und dem E-Mail-Verkehr des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens für das GGB DE 1749-302 „Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht“ (Grundlagenteil) durch die verschiedenen Behörden und Institutionen:
 - o Stellungnahme Herr Ingmar Piroch, BRASOR vom 16.01.2019 (Dokument_11)
 - o Stellungnahme Dezernatsgruppe Küste des StALU MM vom 21.01.2019 (Dokument_12)
 - o Stellungnahme Herr Hagen Bauerhorst, WSA Stralsund vom 01.02.2019 (Dokument_13)
 - o Stellungnahme Herr Dr. Jochen Krause, BfN Außenstelle Insel Vilm vom 04.02.2019 (Dokument_14)
- Ergebnisprotokoll zu der Beratung mit diversen Fischereibetrieben in der Fischereigenossenschaft „Peenemündung“ Freest am 19.02.2019 in Freest (Dokument_15).
- Information vom 11.02.2019 zur öffentlichen Infoveranstaltung in Lubmin in Form eines Rundschreibens an relevante Behörden, Verbände, Interessensvertreter und Gebietsnutzer per E-Mail zur Vorstellung des Grundlagenteils des Managementplans (Dokument_16a, b)
- Bekanntmachung der öffentlichen Informationsveranstaltung zur Vorstellung des Grundlagenteils des Managementplans in den Amtsblättern von 14 Gemeinden (Dokument_17a-c)
- Pressemitteilung (PM 1/19) vom 15.01.2019 auf der Internetplattform des StALU zur öffentlichen Infoveranstaltung in Lubmin zur Vorstellung des Grundlagenteils des Managementplans (Dokument_18)
- Präsentation des StALU MM zur öffentlichen Infoveranstaltung am 26.02.2019 in Lubmin zur Vorstellung des Grundlagenteils des Managementplans (Dokument_19)
- Präsentation von der Umweltplan GmbH Stralsund zur öffentlichen Infoveranstaltung am 26.02.2019 in Lubmin zur Vorstellung des Grundlagenteils des Managementplans (Dokument_20)
- Ergebnisprotokoll vom 05.03.2019 zur öffentlichen Infoveranstaltung in Lubmin zur Vorstellung des Grundlagenteils des Managementplans (Dokument_21)
- Ergebnisprotokoll der Beratung mit Vertretern der Peene Werft am 07.05.2019 in Wolgast (Dokument_22)
- Information der Öffentlichkeit über den Stand der Managementplanung für das GGB 1749-302 mittels Pressemitteilung vom 09.08.2019 und Veröffentlichung des Entwurfes des Gesamtmanagementplanes auf der Homepage des StALU WM mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 12.09.2019 (Dokument_23a, b)

- Information relevanter Behörden und Institutionen über den Stand der Managementplanung für das GGB 1749-302 mittels E-Mail vom 12.08.2019 und Hinweis auf Veröffentlichung des Entwurfes des Gesamtmanagementplanes auf der Homepage des StALU WM mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 12.09.2019 (Dokument_24)

Der Entwurf des Gesamtmanagementplanes wurde zur Einsicht und Abgabe von Stellungnahmen am 12.08.2019 auf der Homepage des StALU Westmecklenburg veröffentlicht.

III.3 Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens

Für das GGB DE 1749-302 „Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht“ fand eine öffentliche Informationsveranstaltung in Lubmin statt. Das Protokoll wurde auf den Internetseiten des StALU WM, des Biosphärenreservatsamtes Südost-Rügen (BRASOR) sowie des StALU VP veröffentlicht.

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum Managementplan wurde in der nachfolgend aufgeführten Form und zeitlichen Reihenfolge durchgeführt:

- | | |
|------------|--|
| 19.06.2017 | Erstinformation von Behörden, Verbänden, Interessenvertretern und Nutzern über den Beginn der Managementplanung mittels Rundschreiben per E-Mail |
| 19.06.2017 | Pressemitteilung über den Beginn der Managementplanung für vier marine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in den Küstengewässern von Mecklenburg-Vorpommern (Erstinformation der Öffentlichkeit) |
| 15.01.2019 | Ankündigung der öffentlichen Informationsveranstaltungen auf der Homepage des StALU WM und in der regionalen Presse (PM 01/19) |
| 26.02.2019 | Öffentliche Informationsveranstaltung in Lubmin |
| 29.04.2019 | Veröffentlichung des Entwurfes des Grundlagenteils des Managementplans sowie der Powerpoint Präsentationen und des Protokolls auf der Homepage des StALU WM, des BRASOR und des StALU VP |
| 09.08.2019 | Pressemitteilung und Veröffentlichung des Entwurfes des Gesamt-Managementplans auf der Homepage des StALU WM |

Bereits zum Beginn des Managementplanverfahrens am 19.06.2017 erfolgte eine Öffentlichkeitsbeteiligung in Form eines Rundschreibens per E-Mail sowie durch eine Pressemitteilung (s. oben). Hierzu gingen die o.g. 8 Stellungnahmen mit Hinweisen für die Managementplanung ein. Die Hinweise wurden im Rahmen der Managementplanung berücksichtigt.

Zum Grundlagenteil des Managementplans gingen die o.g. 5 Stellungnahmen mit Hinweisen für die Managementplanung durch die angefragten Behörden ein. Die Hinweise wurden im Rahmen der Managementplanung berücksichtigt.

Zum Gesamtentwurf des Managementplans wurden insgesamt 20 Stellungnahmen mit Hinweisen für die Managementplanung eingereicht.

In der folgenden Tabelle sind wesentliche Auszüge aus den eingegangenen Stellungnahmen zum Gesamtentwurf und die Ergebnisse der Auswertung dargestellt.

Tabelle 1: Dokumentation der Beteiligung

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V		Das LM bestätigt, dass der Entwurf den landesweiten Vorgaben des Fachleitfadens zur Managementplanung entspricht.		
08.08.2019	I.5, II.1 II.1.1.2	Das LM bittet um Abgleichung der Ziele und Maßnahmen mit den Aussagen des Managementplanes zum GGB DE 1749-301 "Greiswalder Oie" insbesondere im Hinblick auf die Kegelrobbe.	Hinweis wird berücksichtigt	
Landesamt für Kultur und Denk- malpflege M-V	I.1	Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V gibt den folgenden Hinweis: Im Geltungsbereich des Managementplans sind Bodendenkmale bekannt. Die Bestimmungen des DSchG M-V sind zu beachten. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege seine Aufgaben als Denkmalfachbehörde gemäß § 4 Abs. 2 DSchG M-V im Geltungsbereich des Managementplans wahrnehmen kann.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	
14.08.2019				
Ministerium für Energie, Infrastruk- tur und Digitalisie- rung M-V	II.2	Das EM weist darauf hin, dass zur konkreten Umsetzung der Maßnahmen das Ziel der Raumordnung entsprechend Kap. 8.8 (3) (LEP M-V 2016) "Beteiligungsmöglichkeiten zur Akzeptanzsteigerung für Naturschutzmaßnahmen" zu beachten ist. Dementsprechend sind in den Natura 2000-Gebieten ausschließlich Maßnahmen umzusetzen, die in Abstimmung der Naturschutzbehörden mit den Kommunen, Fachverbänden und Anliegern in Managementplanungen sowie in freiwilligen Vereinbarungen festgelegt sind (LEP M-V 2016).	Hinweis wird berücksichtigt	In Kap. II.2 des Managementplanes wird die folgende Textpassage eingefügt: "Zur konkreten Umsetzung der Maßnahmen ist das Ziel der Raumordnung entsprechend Kap. 8.8 (3) (LEP M-V 2016) "Beteiligungsmöglichkeiten zur Akzeptanzsteigerung für Naturschutzmaßnahmen" zu beachten, wonach in den Natura 2000-Gebieten ausschließlich Maßnahmen umzusetzen sind, die in Abstimmung der Naturschutzbehörden mit den Kommunen, Fachverbänden und Anliegern in Managementplanungen sowie in freiwilligen Vereinbarungen festgelegt sind (LEP M-V 2016)".
19.08.2019				

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 19.08.2019	I.1.2	Das Bundesamt informiert darüber, dass das GGB „Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht“ zum Teil unterhalb des Luftfahrungsgebietes ED-D 47 B liegt, in welchem die Luftwaffe Flugmanöver und Schießübungen durchführt. Das Bundesamt bittet um Aufnahme des folgenden Hinweises in den Managementplan: „Belange der nationalen und militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind zu beachten.“	Hinweise werden be- rücksichtigt	In den Managementplan wird der folgende Absatz eingefügt: Neben den im LEP dargestellten und oben beschriebenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist aufgrund „Nachrichtlicher Übernahme“ im GGB „Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht“ eine „Große militärische Anlage (seeseitig)“ abgebildet (EM M-V 2016a). Hierbei handelt es sich um das Luftfahrungsgebiet ED-D 47 B, in welchem die Luftwaffe Flugmanöver und Schießübungen durchführt. Das Luftfahrungsgebiet ist als „Militärische Anlage (Übungsgebiet)“ in der Karte 1a verzeichnet. Die Nutzung der im Küstenmeer bestehenden militärischen Gebiete zu Übungszwecken ist zu gewährleisten. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten mit den Belangen des Militärs nicht vereinbar sind, sind diese auszuschließen (EM M-V 2016a).
		Das Bundesamt informiert weitergehend darüber, dass grundsätzlich vor Sprengungen und Sonareinsätzen durch seegehende Einheiten des Marinekommandos sowohl innerhalb als auch außerhalb spezifischer militärischer Übungsgebiete Maßnahmen zur Vergrämung von Meeressäugern durchgeführt werden und dass bei der Planung umfangreicher und weitläufiger Übungsvorhaben der seegehenden Einheiten neben bundeswehreigenen Sachverständigen bei Bedarf auch Fachexpertisen anderer Behörden (wie z.B. das Bundesamt für Naturschutz) und Institute hinzugezogen werden. Darüber hinaus werden vorliegende Kenntnisse über sensible Zeiten und Räume von Schutzgütern in die Planung und Umsetzung von Übungs- und Ausbildungsvorhaben einbezogen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ausdrück- lich begrüßt	

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Landesfischerei- verband S-H 19.08.2019	I.1.2 II.1	Der Landesfischereiverband S-H merkt an, dass die beschriebenen Gebiete auch für die Erwerbsfischerei-Betriebe aus Schleswig-Holstein bedeutende Fanggebiete darstellen. Aus den Daten in den Managementplan-Entwürfen ist abzuleiten, dass die derzeit eingesetzten Fangtechniken und die aktuelle Intensität der fischereilichen Nutzung den Erhaltungszustand der Habitate und Arten nicht nachteilig beeinflussen. Demzufolge sind die bereits vorhandenen Reglementierungen der Fischereiausübung als ausreichend und wirksam anzuerkennen. Weitere Reglementierungen für die Fischerei im Rahmen der Managementplanungen sieht der Verband als nicht notwendig an.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen	
		Der Landesverband erklärt, dass die Fischerei offen für einen konstruktiven Dialog und bereit ist, an innovativen Fangmethoden mitzuarbeiten und diese unter Praxisbedingungen zu testen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ausdrücklich begrüßt	
Deutsches Meeres- museum Stralsund 23.08.2019	I.3.2	Aus der Sicht des Deutschen Meeresmuseums verzerrt die doppelte Wichtung des Hauptparameters „Habitatqualität“ bei Anwendung des vorliegenden Bewertungsschemas für Schweinswal und Kegelrobbe das Bild. So ist der Zustand der beiden Arten von HELCOM als schlecht eingestuft, im vorliegenden Managementplan hingegen als gut.	Hinweis findet keine Berücksichtigung	Entsprechend den landeseinheitlichen Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde des Landes ist die Bewertung des „Zustandes der Population“ im Gegensatz zum stichprobenbasierten Monitoring nach Art. 17 der FFH-RL im Rahmen der Managementplanung nicht zwingend erforderlich, da bei der Managementplanung die Abgrenzung und Bewertung der Habitate im Vordergrund stehen. Entsprechend den landeseinheitlichen Vorgaben wird deshalb das Kriterium „Habitatqualität“ im Rahmen der Bewertung des Erhaltungszustandes für die marinen Säugetierarten doppelt gewichtet. Insofern kann es zu abweichenden Bewertungen des Erhaltungszustandes der o.g. Arten im Rahmen der Managementplanung im Vergleich zum Monitoring kommen. Da es sich um eine Grundsatzfrage handelt, wird diese an die zuständige oberste Naturschutzbehörde des Landes weitergeleitet.

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Das Deutsche Meeresmuseum weist darauf hin, dass die Bewertung der Meeressäuger durch die IUCN sehr weit gefasst ist und z.B. nicht zwischen Atlantischer und Ostsee-Kegelrobbe unterscheidet. Hier wäre eine lokale Betrachtung auf Ostsee-Ebene wünschenswert. Demenstprechend sollte die HELCOM-Bewertung der Meeressäuger einbezogen und in den entsprechenden Text-Kapiteln erwähnt werden.	Hinweis wird berücksichtigt	Der Text wird entsprechend den Hinweisen ergänzt.
Nord Stream 2 AG 04.06.2019 und 23.08.2019		Die Nord Stream 2 AG teilt mit, dass sie zur Vorbereitung der Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren zur Baugenehmigung des Pipelinesystems umfangreiche und detaillierte geologische und biologische Untersuchungen zur Abgrenzung von FFH-Lebensraumtypen im Trassenbereich der Nord Stream 2-Pipeline durchgeführt haben. Die Nord Stream 2 AG bitten darum, diese Informationen im Rahmen der weiteren Ausarbeitung des Managementplans zu berücksichtigen. Die Nord Stream 2 AG kündigt an, die hierfür erforderlichen detaillierten Untersuchungsergebnisse für den Untersuchungsraum zur Verfügung zu stellen. Mit Datum vom 23.08.2019 wurden die Daten zu den Abgrenzungen der LRT dem StALU WM zur weiteren Verwendung übergeben	Hinweis wird berücksichtigt	Die detaillierten und im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüften Daten der Nord Stream 2 AG für den Trassenabschnitt der Nord Stream 2-Pipeline, die unter Beachtung der aktuell gültigen Kartiervorschrift des Landes erhoben wurden, werden im Rahmen der Managementplanung berücksichtigt.
Landkreis Vorpommern-Greifswald SG Bauleitplanung/ Denkmalschutz im Amt für Bau und Naturschutz 27.08.2019		Die Behörde weist darauf hin, dass sich das GGB außerhalb des territorialen Zuständigkeitsbereiches des Landkreises Vorpommern-Greifswald befindet. Die Greifswalder Oie liegt in der Zuständigkeit des Landkreises. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kröslin wurde die Insel Oie u.a. als Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Hafen“ dargestellt. Die Behörde merkt an, dass die Standsicherheit der bestehenden baulichen Anlagen durch die Maßnahmen gemäß o.a. Managementplan nicht gefährdet werden darf. Die Behörde informiert darüber, dass Belange der Baudenkmalpflege durch die Maßnahmen gemäß o.a. Managementplan nicht berührt werden und dass keine Informationen zu bekannten Bodendenkmalen vorliegen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen	Das GGB schließt im Bereich der Greifswalder Oie den Inselhafen ein und grenzt seeseitig an die Nord- und Südmole an. Die Westmole liegt vollständig innerhalb des GGB. Durch die in dem Managementplan aufgeführten Maßnahmen wird die Standsicherheit der o.g. baulichen Anlagen keinesfalls gefährdet.

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Peene Werft Wolgast 28.08.2019	I.1.2 I.3.2	Das Unternehmen merkt an, dass die Belange der Peene Werft im Kapitel „Raumordnung“ nicht benannt und die Aktivitäten im Bereich des GGB nicht berücksichtigt wurden. Nach Auffassung des Unternehmens entspricht die Bewertung der Verlärmung in den Habitaten der Meeressäuger nicht den Randbedingungen zu den Testfahrten der Peene Werft im GGB mit den dargestellten Ausnahmefällen, die im Protokoll der Besprechung vom 07.05.2019 aufgeführt sind.	Hinweis wird berücksichtigt	Unter Pkt. I.1.2 des Managementplanes „Raumordnung“ sind bereits die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Schifffahrt gemäß LEP textlich aufgeführt und in Abb. 4 graphisch dargestellt. Dieser Abschnitt wird wie folgt ergänzt: Die Peene-Werft nutzt die Küstengewässer für Probefahrten ihrer Schiffe vor der Auslieferung. Dabei entstehen Vibrationen und Unterwasserschall, die Intensität hängt dabei von Tiefgang und Geschwindigkeit ab. Im Normalfall laufen die Schiffe über das Fahrwasser Landtief aus und die Testfahrten beginnen in Bereichen mit einer Wassertiefe von über 10 m, d.h. in der Regel nördlich des o.g. GGB. Im Fahrwasser ist maximal eine Geschwindigkeit von 12 kn zulässig, außerhalb der betonnten Fahrwasser gibt es keine Geschwindigkeitsbegrenzungen. Hochgeschwindigkeitsfahrten von bis zu 30 kn (hierfür ist das 5fache des Tiefgangs an Wassertiefe erforderlich) finden in der Regel außerhalb des GGB statt. In Ausnahmefällen, wenn starker Wind und Seegang von Nordwest kommen und Fristen zur Auslieferung einzuhalten sind, müssen nach Mitteilung der Peene-Werft die o.g. Tests auch in den bei solchen Wetterlagen geschützten Bereichen östlich der Greifswalder Oie innerhalb des o.g. GGB durchgeführt werden, um Vertragsstrafen zu vermeiden. Diese Ausnahmefälle treten vergleichsweise selten ein. Eine Vereinbarung über eine Höchstgeschwindigkeit im „Normalfall“ ist aus Sicht der Peene-Werft nicht möglich, da der Normalfall nicht definierbar und die Entwicklung des Marktes nur bedingt einzuschätzen ist. Davon hängt es ab, welche Schiffe die Werft bauen und dementsprechend erproben wird. Neben Testfahrten neu gebauter Schiffe finden auch Testfahrten nach Reparatur von Schiffen der Bundeswehr statt. Genaue

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				Zahlen können nicht genannt werden, da diese von der sehr unterschiedlichen und schwankenden Auftragslage abhängig sind.
	II.1.1	Die Peene Werft kann die angestrebte Geschwindigkeitsbegrenzung auf beispielsweise 16 kn nicht akzeptieren.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht berücksichtigt	Zur Begrenzung akustischer Störreize und Schallereignisse, die temporär oder dauerhaft zu physischen Schädigungen der Schweinswale führen können, wird als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme eine Geschwindigkeitsbegrenzung (beispielsweise max. 16 kn) innerhalb des GGB im Rahmen einer noch zu entwickelnden Befahrensregelung angestrebt. Dieses Ziel bleibt weiterhin bestehen.
Landesjagdverband M-V e.V. 30.08.2019		Der Landesjagdverband erklärt, dass er dem geplanten Vorhaben positiv gegenübersteht und den Managementplan befürwortet. Zur Verbesserung des aktuell vielfach ungünstigen Erhaltungszustandes tragen nach Meinung des Landesjagdverbandes insbesondere die Maßnahmen zur Minderung der Nähr- bzw. Schadstofffrachten bzw. -einträge bei. Eine Konkretisierung der beabsichtigten Umsetzung dieses Maßnahmenbündels im Managementplan (Gebietskulisse, konkrete Maßnahmen) ist daher aus unserer Sicht wünschenswert.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Die aufgrund der Defizitanalyse abzuleitenden wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen beinhalten u.a. auch die Minderung der Nähr- und Schadstofffrachten (s. S. 120ff.). Im Gebiet selbst existieren allerdings keine entsprechenden nähr- und schadstoffemittierenden Quellen, so dass eine Minderung nur im Rahmen übergreifender Maßnahmenkonzepte möglich ist, wie sie in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) enthalten sind. Die Belastungsreduzierung des marinen Ökosystems ist ein überregionales Bewirtschaftungsziel. Die wesentliche Maßnahme zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Küstengewässer im Rahmen der WRRL ist die Reduzierung der Nährstoffeinträge aus den Einzugsgebieten. Die Umsetzung der WRRL in den Küstengewässern ist dabei eng mit den Zielen der MSRL verknüpft (vgl. Unterkapitel Wasserwirtschaft und Küstenschutz in Kap. I.1.2). Ein weiterer wichtiger Baustein ist das „Konzept zur Minderung der diffusen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft in die Oberflächengewässer und in das Grundwasser in Mecklenburg-Vorpommern – Fortschreibung für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021“ (LM

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				M-V 2016). Die Umsetzung des Konzeptes beeinflusst die Erreichung der Entwicklungsziele im GGB positiv.
Landeskanuver- band M-V 1990 e.V. 09.09.2019 / 23.09.2019	I.3	Der Verband bezieht sich auf die bisherigen Untersuchungsergebnisse im Rahmen der Auswertung der Entwicklung im Gebiet und weist darauf hin, dass nur vergleichbares Zahlenmaterial anerkannt werden wird. Der Verband ist der Meinung, dass bei der Erst- und nunmehr Zweitbewertung der GGB unterschiedliche Methoden der Zählung, welche nicht identisch sind, verwendet wurden. Da man die Ergebnisse der unterschiedlichen Zähl- und Bewertungsmethoden nicht miteinander vergleichen kann, sind die in den Stellungnahmen dargestellten Ergebnisse definitiv statistisch unrichtig und die Bewertung somit abzulehnen. Es sind beispielsweise ungleiche Wichtungen herangeführt worden, was in Teilen trotz Verbesserungen gegenüber der eigentlich zur ersten Bewertung erzielten Ergebnisse zu einer schlechteren Gesamtbewertung in Auswertung der Zweitbetrachtung führt. Der Verband betrachtet dies als unzulässig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Die angesprochene Vorgehensweise entspricht den landesweit verbindlichen Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde des Landes. Alle Lebensraumtypen (LRT) und die relevanten Artenhabitate wurden im Rahmen des Managementplanes korrekt und nach den einheitlich für M-V vorgegebenen Standards erfasst und bewertet. Mit der im Rahmen der Defizitanalyse durchgeführten Plausibilitätsprüfung (Pkt. I.5.1 des Managementplanes) wurde berücksichtigt, dass die Bewertung des Erhaltungszustandes von Arthabitaten und Lebensraumtypen auf Gebietsebene zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung (Erstbewertung) und im Rahmen der Managementplanung (Zweitbewertung) auf unterschiedlichen Erfassungs- und Bewertungsmethoden basiert. In diesem Zusammenhang wurde geprüft, ob die aktuell festgestellten Veränderungen (Verschlechterung oder Verbesserung) des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder eines Arthabitates seit dem Referenzzeitpunkt plausibel sind, oder darauf zurückzuführen sind, dass die Bewertung im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden Grundlagen oder mit nicht vergleichbaren Methoden erfolgte (sog. wissenschaftlicher Fehler). Mit dieser Vorgehensweise und kritischen Prüfung wurde sichergestellt, dass die aktuellen Ergebnisse und die daraus abgeleiteten Erhaltungsziele korrekt sind.

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpom- mern 09.09.2019		Das StALU verweist darauf, dass im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Entwurf des Grundlagenteils des Managementplanes seitens des StALU mit e-mail vom 21.01.2019 aus naturschutzfachlicher Sicht Stellung genommen wurde. Aus naturschutzfachlicher/ -rechtlicher und wasserwirtschaftlicher/ -rechtlicher Sicht gibt es zum vorliegenden Entwurf des Managementplanes seitens des StALU keinen weiteren Änderungs- und Ergänzungsbedarf.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen	Die Hinweise aus der Stellungnahme des StALU VP zum Grundlagenteil des Managementplanes vom 21.01.2019 sind in den Managementplan eingearbeitet worden und damit Bestandteil des vorliegenden Managementplan-Entwurfs.
Bundesamt für Naturschutz Außenstelle Vilm 10.09.2019	I.3.2	Seitens des BfN kann die fehlende Bewertung der Schweinswalpopulation nicht nachvollzogen werden, da in diesem Gebiet zumindest saisonal die vom Aussterben bedrohte Population der zentralen Ostsee vorkommt und hier Rückzugs- und Ruheräume findet.	Hinweis findet keine Berücksichtigung	Entsprechend den landeseinheitlichen Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde des Landes wird das Kriterium Population bei dem Schweinswal wie bei den übrigen Arten mit großen Raumansprüchen in allen GGB auf Gebietsebene nicht bewertet. Da es sich um eine Grundsatzfrage handelt, wird diese an die zuständige oberste Naturschutzbehörde des Landes weitergeleitet. Unabhängig davon wurde im Managementplan auf die Rolle des GGB für die vom Aussterben bedrohte Population der zentralen Ostsee ausführlich eingegangen.
		Aus Sicht des BfN ist die Aggregation der Einzelparameter zur Gesamtbewertung des Zustandes des Schweinswals im GGB nicht nachvollziehbar und widerspricht dem zwischen Bund und Ländern abgestimmten Vorgehen in der Aggregation von FFH-Parametern. So sollte eine Aggregation der Hauptparameter mit den Ergebnissen „nicht bewertet“, „B“ und „C“ insgesamt den Zustand „C“ ergeben. Die doppelte Gewichtung des Parameters „Habitatqualität“ ist nicht nachvollziehbar.	Hinweis findet keine Berücksichtigung	Entsprechend den landeseinheitlichen Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde des Landes ist die Bewertung des „Zustandes der Population“ im Gegensatz zum stichprobenbasierten Monitoring nach Art. 17 der FFH-RL im Rahmen der Managementplanung nicht zwingend erforderlich, da bei der Managementplanung die Abgrenzung und Bewertung der Habitate im Vordergrund stehen. Entsprechend den landeseinheitlichen Vorgaben wird deshalb das Kriterium „Habitatqualität“ im Rahmen der Bewertung des Erhaltungszustandes für die marinen Säugetierarten doppelt gewichtet. Insofern kann es zu abweichenden Bewertungen des Erhaltungszustandes der o.g. Arten im Rahmen der Managementplanung im Vergleich zum Monitoring kommen.

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				Da es sich um eine Grundsatzfrage handelt, wird diese an die zuständige oberste Naturschutzbehörde des Landes weitergeleitet.
		Für das BfN ist bei der Bewertung der Kegelrobben im GGB, wie bei den Schweinswalen, die Aufwertung durch die doppelte Gewichtung des Parameters „Habitatqualität“ nicht nachvollziehbar. Es sollte intensiv geprüft werden, ob dies vor dem Hintergrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik (VVV Nr. 2014/2262) wegen unzureichender Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen unionsrechtlich zulässig ist. Nach Meinung des BfN ist die Bedeutung der Liegeplätze von Kegelrobben auf der Insel Oie für das GGB nicht ausführlich analysiert worden. Das GGB Greifswalder Oie und das vorliegende GGB haben wechselseitige Bedeutung füreinander und für die bestehenden Konflikte u.a. mit der Stellnetzfisherei sind für beide Gebiete aufeinander abgestimmte Maßnahmen zu entwickeln.	Hinweise finden keine Berücksichti- gung	Die o.g. Vorgehensweise zur Bewertung der Meeressäuger entspricht den landesweit gültigen Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde des Landes (vgl. oben). Da es sich bei dem Verweis auf das laufende Vertragsverletzungsverfahren um eine Grundsatzanmerkung handelt, wird diese an die zuständige oberste Naturschutzbehörde des Landes weitergeleitet. Auf die Bedeutung der Liegeplätze insbesondere von Kegelrobben innerhalb des GGB DE 1749-301 „Greifswalder Oie“ wurde innerhalb des hier angesprochenen Managementplanes angemessen eingegangen. Unge störte Liegeplätze als die maßgeblichen Habitatemente i.S.d. Natura 2000-LVO M-V liegen jedoch außerhalb des hier angesprochenen GGB DE 1749-302 „Greifswalder Boddenrandschwelle...“, so dass für die Kegelrobbe und auch für den Seehund im Rahmen des Managementplanes nur wünschenswerte Entwicklungsziele und -maßnahmen insbesondere zur Sicherung und Entwicklung der Nahrungs- u. Wanderbedingungen abzuleiten waren. Hierzu gehört auch die technische Weiterentwicklung und Einsatz von Fangmethoden, die den Beifang von Nicht-Zielarten reduzieren (s. BfN-Förderprojekt „STELLA“, Institut für Ostseeforschung). Darüber hinaus wurde empfohlen, nahrungsreiche Küstengewässer und störungsarme Wanderkorridore als Lebensraumelemente und -eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand) für beide Robbenarten in die Natura 2000 LVO M-V aufzunehmen und bei der Fortschreibung des Managementplanes zu berücksichtigen.

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	II.1	Das BfN führt auf, dass im Maßnahmenteil des Managementplans für das GGB zwar nachvollziehbare Ziele für die LRT Sandbänke (1110) und Riffe (1170) (u.a. Erhalt der abiotischen Verhältnisse) genannt sind, aber kein Verfahren, das zur Zielerreichung führen kann. Das Maßnahmenziel „Erhalt der Nähr- und Schadstoffverhältnisse“ greift bei LRT in schlechtem Erhaltungszustand (C) zu kurz. Für den Klammerzusatz „Begrenzung der Nähr- und Schadstoffeinträge“ wird ebenfalls kein Verfahrensschritt zur Zielerreichung benannt. Die vorgeschlagenen Entwicklungsmaßnahmen zielen lediglich auf die Verhinderung der Zunahme bestehender Nutzungen (z.B. „keine Intensivierung der fischereilichen Aktivitäten“). Es ist nicht nachvollziehbar, wie durch eine Beibehaltung der Nutzungsintensität die angestrebte Verbesserung des Erhaltungszustandes der Lebensräume erreicht werden soll. Auch bei Entwicklungsmaßnahmen fehlen jegliche Vorschläge, mit Hilfe welcher Verfahren die Entwicklungsziele erreicht werden sollen.	Hinweis findet keine Berücksichtigung, da unzutreffend	Die aufgrund der Defizitanalyse abzuleitenden wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen beinhalten neben der genannten Begrenzung der fischereilichen Nutzung u.a. auch die Minderung der Nähr- und Schadstofffrachten (s. S. 120ff.). Im Gebiet selbst existieren allerdings keine entsprechenden nähr- und schadstoffemittierenden Quellen, so dass eine Minderung nur im Rahmen übergreifender Maßnahmenkonzepte möglich ist, wie sie in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) enthalten sind. Die Belastungsreduzierung des marinen Ökosystems ist ein überregionales Bewirtschaftungsziel. Die wesentliche Maßnahme zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Küstengewässer im Rahmen der WRRL ist die Reduzierung der Nährstoffeinträge aus den Einzugsgebieten. Die Umsetzung der WRRL in den Küstengewässern ist dabei eng mit den Zielen der MSRL verknüpft (vgl. Unterkapitel Wasserwirtschaft und Küstenschutz in Kap. I.1.2). Ein weiterer wichtiger Baustein ist das „Konzept zur Minderung der diffusen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft in die Oberflächengewässer und in das Grundwasser in Mecklenburg-Vorpommern – Fortschreibung für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021“ (LM M-V 2016). Die Umsetzung des Konzeptes beeinflusst die Erreichung der Entwicklungsziele im GGB positiv.
		Nach Auffassung des BfN fehlen – wie für die LRT – für Schweinswale, Kegelrobben und Seehunde Vorschläge, mit Hilfe welcher Verfahren die Entwicklungsziele erreicht werden sollen. Ein derzeit nicht existenter, gebietsübergreifender arbezogener Managementplan wird im vorliegenden Plan für wünschenswert gehalten, aber auf konkrete Maßnahmen im Plan verzichtet. Das BfN schätzt dies als nicht ausreichend im Sinne der Vorgaben der EU KOM ein.	Hinweis findet keine Berücksichtigung	Die o.g. Vorgehensweise entspricht den landesweit gültigen Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde des Landes (siehe oben). Die aufgeführten umfangreichen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden aus Landessicht als zielführend und ausreichend erachtet.

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				Die im Managementplan genannte Erarbeitung ganzheitlicher Pläne zum artbezogenen Management der drei in den Küstengewässern von M-V vorkommenden marinen Meeressäugerarten stellt lediglich eine <u>ergänzende</u> Entwicklungsmaßnahme dar. Zur Überwachung des Erhaltungszustandes der marinen Lebensraumtypen und Arten sowie zur Evaluierung und Anpassung von Maßnahmen wird im Managementplan darüber hinaus ein begleitendes gebietsspezifisches Monitoring als gebietsübergreifende Entwicklungsmaßnahme empfohlen. Da es sich bei dem Verweis auf die EU KOM um eine Grundsatzanmerkung handelt, wird diese an die zuständige oberste Naturschutzbehörde des Landes weitergeleitet.
	II	Das BfN steht für eine abgestimmte Entwicklung von übergreifenden artbezogenen Managementplänen für die marinen Säugetiere der Ostsee für einen Dialog über die Inhalte und gemeinsame Umsetzungsschritte grundsätzlich und gerne zur Verfügung.	–	Das Angebot hinsichtlich eines Dialoges über eine abgestimmte Entwicklung übergreifender artbezogener Managementpläne wird ausdrücklich begrüßt.
50Hertz Transmis- sion GmbH 10.09.2019	I.1.2	Das Unternehmen teilt mit, dass es im Vergleich zu der Stellungnahme vom 17.07.2017 zum Beginn des Managementplanverfahrens aufgrund des vom Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) geänderten Flächenentwicklungsplanes (FEP) 2019 zu verschiedenen Planungsänderungen gekommen ist und bittet diese im Managementplan zu berücksichtigen.	Hinweis wird berücksichtigt	Der Text wird entsprechend den Hinweisen aktualisiert.
	I.3.1	Das Unternehmen weist darauf hin, dass die Angaben zur Flächengröße und zum Erhaltungszustand der LRT zum Teil deutlich von den Angaben im Standarddatenbogen zur Gebietsmeldung und des Genehmigungsantrags von 50Hertz abweichen (Pkt. 2.4 S. 5). Daher bittet das Unternehmen um Prüfung der Konsistenz der Untersuchungen des Landes M-V und von 50Hertz Transmission GmbH sowie um Berücksichtigung der 50Hertz-Daten analog der Vorgehensweise bei der Nord Stream 2 AG bzgl. der Abgrenzung und Bewertung des LRT „Riffe“ (Pkt. 4, 1. Anstrich).	Hinweis wird nicht berücksichtigt	Die Erfassung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Rahmen einer Genehmigungsplanung und einer Managementplanung erfolgt mit unterschiedlichen Kartierungsmaßstäben und Kartierungsmethoden. Insofern kann es zu Abweichungen der LRT-Abgrenzung aufgrund der von den Genehmigungsbehörden geforderten detailreicheren Untersuchungsmethodik und flächenscharfen Biototypenkartierung im Rahmen der Geneh-

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				migungsplanung kommen. Sollten sich Abweichungen zwischen den o.g. Kartierungsergebnissen und LRT-Abgrenzungen ergeben, werden im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens die jeweils detailreicheren Untersuchungsergebnisse Gegenstand des Verfahrens. Anders als bei den Daten zur Nord Stream 2-Pipeline ist eine Übernahme der bisher von 50Herz Transmission GmbH übergebenen Daten aufgrund der unterschiedlichen Maßstabsebenen derzeit weder möglich noch sinnvoll.
		Nach Auffassung des Unternehmens kann die nach den Ergebnissen des MaP erfolgte Vergrößerung und Änderung der Bewertung des EHZ des LRT 1170 dazu führen, dass die bisher verwendeten Orientierungswerte von Lambrecht & Trautner (2007) bei zukünftigen Genehmigungsverfahren nicht weiter herangezogen werden können. Es wird befürchtet, dass es bei den im Genehmigungsverfahren bzw. in der Planung befindlichen Vorhaben zu einer abweichenden Beurteilung bisher als unerheblich eingestufte Beeinträchtigungen des LRT 1170 (Riffe) kommen könnte. Insgesamt sieht das Unternehmen damit Risiken für die Projekte Ostwind 1 bis 3 und für weitere noch nicht konkretisierte Vorhaben, die von zentraler Bedeutung für die Energiewende der Bundesrepublik sind.	Hinweise werden nicht berücksichtigt	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Der Orientierungswert („quantitativ-absoluter Flächenverlust“) und der ergänzende Orientierungswert („quantitativ-relativer Flächenverlust“) von Lambrecht & Trautner (2007) sind unabhängig von der Bewertung des Erhaltungszustandes des LRT 1170 im Rahmen des MaP und sollten, vorbehaltlich der Prüfung des jeweiligen Einzelfalls, somit auch weiterhin gültig sein. Die Beurteilung der Erheblichkeit eines Eingriffsvorhabens nach Lambrecht & Trautner (2007) hängt insbesondere von den tatsächlichen quantitativ-absoluten und den quantitativ-relativen Flächenverlusten ab. Insofern muss es – auch mit Blick auf andere bereits abgeschlossene Zulassungsverfahren mit Beeinträchtigungen in FFH-LRT und einem Erhaltungszustand (EHZ) „C“ - zu keiner abweichenden Beurteilung der bisher als unerheblich eingestufte Beeinträchtigungen des LRT 1170 (Riffe) aufgrund der Ergebnisse des Managementplanes kommen. Dies setzt jedoch eine gutachterliche Auseinandersetzung des Verfahrensträgers mit der Frage der Erreichbarkeit des günstigen EHZ trotz Durchführung des Vorhabens voraus.

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	I.3.1	Das Unternehmen weist unter Pkt. 3.1 (S. 7) darauf hin, dass es inzwischen durchaus neue Erkenntnisse zu den Auswirkungen von Kabelverlegungen im Bereich von Riffen gibt und somit die im MaP zitierte Quelle (Janssen et al. 2008) nicht mehr aktuell ist. Sowohl nach den Ergebnissen eigener Untersuchungen des Unternehmens als auch nach Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde ist es durch die Legung der Seekabel Ostwind 1 und 2 nicht zu dauerhaften und strukturellen Änderungen gekommen.	Hinweis wird berücksichtigt	Der entsprechende Textabschnitt auf S. 62 des Managementplanes wird wie folgt geändert: Da es widersprüchliche Erkenntnisse zu den Auswirkungen von Kabelverlegungen für Block- und Steingründe bzw. Riffe gibt, sind im schlechtesten Fall dauerhafte, strukturelle Änderungen durch Verschüttung und Versandung von Steinen, Geröllen oder Muschelbänken nicht auszuschließen (Janssen et al. 2008). Die Flächeninanspruchnahme durch „Nord Stream“, „Nord Stream 2“ und die Kabelprojekte Ostwind 1 und 2 stellen gemäß dem Bewertungsschema dauerhaft wirksame Installationen dar, die < 5 % Flächenanteil der betroffenen größten Teilfläche des LRT umfassen“.
	I.3.2	Das Unternehmen weist unter Pkt. 3.2 (S. 7) darauf hin, dass aufgrund der auf die Bauzeit begrenzten Eingriffe in den Wasserkörper und der danach vernachlässigbaren Wirkungen auf den Lebensraum der drei Meeressäuger nur unerhebliche Beeinträchtigungen konstatiert werden, während im MAP-Entwurf (S. 84, 85) von „mittleren“ Beeinträchtigungen ausgegangen wurde.	Hinweis wird nicht berücksichtigt	Auch im Rahmen der Managementplanung wurde die Beeinträchtigung der drei Meeressäugerarten durch technische Eingriffe als vernachlässigbar bewertet, was gemäß dem Bewertungsschema einer mittleren Beeinträchtigung entspricht.
	I.5.2	Das Unternehmen weist unter Pkt. 3.3 darauf hin, dass das im Managementplan für Riffe aufgeführte Erhaltungsziel „Erhalt der Meeresboden- bzw. Sedimentstruktur, d. h. der vorhandenen Sande, Kiese, Geschiebemergel, Steine, Blöcke und Geröllfelder in einem Mosaik“ (MAP-Entwurf, S. 116) aus seiner Sicht nicht mit dem Planfeststellungsbeschluss für die Ostwind-Seekabelsysteme vereinbar ist. Im Planfeststellungsbeschluss wurde eine „Wiederverfüllung der Gräben durch autochthones Material mit gleicher Sedimentzusammensetzung“ beauftragt, um eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen auszuschließen. Dementsprechend bittet das Unternehmen um Berücksichtigung des planfestgestellten Sachverhalts.	Hinweis wird nicht berücksichtigt	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Die o.g. Maßnahme „Ae 18“ benennt die grundsätzlich erforderlichen lebensraumtypischen Elemente und Eigenschaften, die für einen günstigen Erhaltungszustand des LRT Riffe erforderlich (s. Natura 2000-LVO). Dagegen können im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens Sonderregelungen getroffen werden, um den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen und damit das o.g. Ziel zu erreichen. Insofern gibt es keinen Widerspruch.

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	I.1.2	Das Unternehmen weist unter Pkt. 3.4 darauf hin, dass eines der im MaP beispielhaft genannten Leitungsverlege-Verfahren (Fräsen) im konkreten Fall innerhalb des Gebietes nicht angewendet wurde, sondern stattdessen ein Spülverfahren bei der Verlegung im Bereich von Weichsubstraten genutzt wurde. Außerdem wird bemängelt, dass die Formulierung im MaP-Entwurf (S. 23) „Es ist daher mit langandauernden Flächenbeanspruchungen zu rechnen, da eine Rückverfüllung der Kabelgräben mit Originalmaterial und eine Wiederherstellung der ursprünglichen Hartbodentextur nicht oder allenfalls nur sehr eingeschränkt möglich sein wird“, nicht mit der im Planfeststellungsbeschluss für die Ostwind-Seekabelsysteme prognostizierten zügigen Regeneration und dem Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen übereinstimmt.	Hinweise werden teilweise berücksichtigt	Das im Managementplan auf Seite 23 genannten Leitungsverlege-Verfahren „Fräsen“ im Bereich von Harts substraten wurde beispielhaft aufgeführt und bezog sich nicht auf das tatsächlich angewandte Verfahren im Fall von Ostwind 1. Die zitierte Formulierung wird gestrichen, da der tatsächliche Grad der Flächeninanspruchnahme im Rahmen einer Einzelfallprüfung jeweils im Genehmigungsverfahren geprüft wird und von den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen abhängt.
		Das Unternehmen bemängelt unter Pkt. 3.5, dass im MaP kein Hinweis enthalten ist, dass die Betriebsführung der Seekabelsysteme einschließlich der Reparaturen für 50Hertz möglich bleiben muss und bittet um entsprechende Ergänzung. Nach Aussage des Unternehmens beschränken sich die regulären Unterhaltungsmaßnahmen i.d.R. auf eine Sichtung des Kabels mittels entsprechender Technik. Werden im Havariefall weitergehende Maßnahmen erforderlich, erfolgt eine gesonderte Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Instandsetzungsarbeiten müssen grundsätzlich zu jeder Zeit auch kurzfristig möglich sein, um bei Havarien größere Schäden zu vermeiden und die Versorgungstätigkeit wiederaufzunehmen.	Hinweis wird nicht berücksichtigt	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Die regulären Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. Sichtung des Kabels) sind durch die bestehenden Genehmigungen gedeckt, insofern bedarf es in dem Managementplan keiner weiteren Klarstellung. Sofern weitergehende Maßnahmen der Instandsetzung/ Reparatur erforderlich werden, sind diese mit den zuständigen Behörden im jeweiligen Einzelfall abzustimmen.
		Das Unternehmen bittet unter Pkt. 4 (2. Anstrich) um Übergabe der digitalen Daten des Managementplanes zu den Abgrenzungen der Lebensraumtypen „Sandbänke“ und „Riffe“ zwecks Aktualisierung der eigenen Planungsunterlagen für das Gesamtprojekt „Ostwind“.	Hinweis wird berücksichtigt	Die Daten wurden übergeben.
	II.1.1.2	Das Unternehmen bittet unter Pkt. 4 (4. Anstrich) um Prüfung, ob im MAP nicht doch wünschenswerte Maßnahmen integriert werden können, die im Zuge etwaiger Kompensations- oder Kohärenzmaßnahmen (insbesondere für Eingriffe in den LRT „Riffe“) durch 50Hertz Transmission GmbH realisiert werden könnten.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Es wird darauf hingewiesen, dass bereits eine Reihe wünschenswerter Maßnahmen im Plan formuliert wurden (z.B. Lärm- und Nährstoffminderungen). Es wird empfohlen, konkrete Abstimmungen mit den örtlich zuständigen Behörden (z.B. BRA SOR, StALU VP) zu treffen, welche dieser Maßnahmen ggf. von 50Hertz Transmission GmbH aufgegriffen werden können.

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	I.3.1	Das Unternehmen bittet unter Pkt. 4 (5. Anstrich) um Überprüfung und ggf. Neubewertung des im Managementplan ermittelten Erhaltungszustandes der „Riffe“. a) Nach Auffassung des Unternehmens ist eine Hinzuziehung der charakteristischen Pflanzenarten aus der entsprechenden Kartieranleitung des Landes M-V für marine Biotop- und Lebensraumtypen zur Bewertung des LRT „Riffe“ nachrangig und nicht erforderlich. b) Außerdem hätten bestehende Überschreitungen der Schad- und Nährstoffe in anderen rein marinen GGB (z.B. GGB „Darßer Schwelle“) nicht zu einer Abwertung des Erhaltungszustandes von „B“ zu „C“ geführt.	Hinweis wird nicht berücksichtigt	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. a) Die Vorgehensweise der gutachterlichen Hinzuziehung der Kartieranleitung zur Bewertung des Erhaltungszustandes des LRT „Riffe“ ist korrekt und erfolgte entsprechend den landeseinheitlichen Vorgaben. b) Bezüglich der Überschreitung von Schad- und Nährstoffen liegt ein Irrtum vor. Nicht die alleinige Überschreitung von Schad- und Nährstoffwerten ist die Ursache für den ungünstigen Erhaltungszustand im Fall des GGB „Greifswalder Boddenrandschwelle...“, sondern zusätzlich das mit „C“ bewertete Arteninventar. Bei der Aggregation der drei Hauptbewertungskriterien „Habitatstrukturen“ („B“), „Arteninventar“ („C“) und „Beeinträchtigungen“ („C“) ergibt sich insgesamt ein „C“. Im Vergleich dazu wurde bei den drei anderen rein marinen GGB neben den Habitatstrukturen auch das Arteninventar mit „B“ bewertet, so dass sich hier insgesamt noch ein „B“ ergeben hat.
	I.3.1	Das Unternehmen bittet unter Pkt. 4 (6. Anstrich) um Überprüfung, ob bei der (biologischen) Definition und Abgrenzung des LRT „Riffe“ auch Mittel- und Grobsande sowie Kiese berücksichtigt werden müssen oder nur Hartsubstrate wie Geschiebemergel und Findlinge. Letzteres stellt die geologische Sichtweise des Dezernates Oberflächen- und Rohstoffgeologie des LUNG M-V dar. Gleichzeitig bittet das Unternehmen um Prüfung, ob ein entsprechender Passus in den Managementplan aufgenommen werden kann, dass es bei konkreten Genehmigungsverfahren zu abweichenden Abgrenzungen des LRT „Riffe“ kommen kann, wenn dies durch detaillierte Untersuchungen und verfeinerte Methoden belegt wird.	Hinweis wird nicht berücksichtigt	Die Abgrenzung des LRT „Riffe“ im Rahmen des Managementplanes ist entsprechend den landeseinheitlichen Vorgaben korrekt erfolgt, danach werden auch Mittel- und Grobsande sowie Kiese bei der Abgrenzung von „Riffen“ berücksichtigt. Bei der Definition der Riffe i.S.d. FFH-Richtlinie geht es nicht vordergründig um geologische, sondern um biologische Aspekte. Riffe im biologisch-ökologischen Sinn bestehen aber nicht nur aus Felsen oder großen Steinen, sondern aus geologischen und biologischen Substraten und vor allem den darauf oder darin lebenden Organismen. Ein gesonderter Passus im Managementplan hinsichtlich der Möglichkeit, dass es im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu abweichender Untersuchungsergebnisse im Vergleich zur Managementplanung kom-

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				men kann, ist nicht notwendig. Sollten sich Abweichungen zwischen den o.g. Untersuchungsergebnissen und den LRT-Abgrenzungen im Rahmen der Managementplanung ergeben, werden im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens die jeweils detailreicheren Untersuchungsergebnisse Gegenstand des Verfahrens (siehe Begründung zu Pkt. 2.4 der Hinweise).
Tourismusverband Rügen e.V. 11.09.2019		Der Tourismusverband nimmt Bezug darauf, dass das GGB ein marines Areal südlich der Insel Rügen umfasst, das nach Landesraumentwicklungsprogramm als Vorranggebiet Tourismus ausgewiesen ist. Bestandteile des Gebietes sind auch Küstenabschnitte und damit Strände. Es finden sich keine Bemerkungen im Managementplan, dass die bisherige touristische Nutzung, insbesondere der vorhandene maritime Tourismus zu Störungen führt. Der Tourismusverband geht davon aus, dass der bestehende touristische Schiffsverkehr, der Bade- und Angeltourismus sowie die Ausübung von Wassersportarten (Surfen, Segeln) nicht eingeschränkt werden. Der Ausweisung der angrenzenden Gemeinden als Tourismus-schwerpunkträume ist Rechnung zu tragen.	Hinweis wird nicht berück- sichtigt	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Die Grenze des GGB verläuft entlang der Mittelwasserlinie, so dass die Strände nicht zum Schutzgebiet gehören. Übliche Nutzungen der Strände entsprechend § 27 Absatz 1 NatSchAG M-V unterliegen wie bisher keiner Einschränkung. Genehmigte und zulässige Nutzungen können in dem GGB fortgesetzt werden, solange sie nicht dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten i.S.d. Natura 2000-LVO M-V verschlechtert. Dieses Verschlechterungsverbot ergibt sich aus §§ 33 und 34 BNatSchG und gilt unabhängig von der Managementplanung für jedes GGB. Der Managementplan konkretisiert inhaltlich und räumlich die Erhaltungsziele und führt die Erhaltungsmaßnahmen auf, die zur Erreichung bzw. Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind, soweit dies im Rahmen der Planaufstellung absehbar und bewertbar ist. Im Übrigen handelt es sich bei dem angesprochenen Küstenbereich nicht um ein Vorranggebiet für Tourismus, sondern um ein Vorbehaltsgebiet i.S.d. Landesraumentwicklungsprogramms (LEP M-V, 2016).

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				„Kernziel der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Tourismus im Landesraumentwicklungsprogramm ist die Erhaltung einer hervorragenden Naturraumausstattung als wichtigste Grundlage des Tourismus... Die raumordnerischen Festlegungen zur Tourismusentwicklung des Landes tragen zu einer Verminderung von Umweltauswirkungen bei, indem die naturräumliche Ausstattung des Landes geschützt und Überlastungen von Teilräumen des Landes vermieden bzw. abgebaut werden sollen“ (siehe „Umweltbericht zur Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)“). Insofern ist eine Kollision mit den im Managementplan genannten Zielen des Naturschutzes nicht zu erwarten.
	II.1.2	Dem Tourismusverband ist der konkrete Inhalt der für Schweinswal, See- und Kegelrobbe vorgeschlagenen Maßnahme „Steuerung anthropogener Aktivitäten und Einflüsse (z.B. ... Tourismus, Schiffs- und Bootsverkehr...), die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können (Sv 13)“ nicht klar.	Hinweis wird nicht berücksichtigt	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Die genannte Erhaltungsmaßnahme „Steuerung anthropogener Aktivitäten und Einflüsse“ beinhaltet im Wesentlichen die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Lebensraumelemente und Eigenschaften, die für den guten Erhaltungszustand erforderlich sind. Die Erhaltungsmaßnahme bezieht sich auf künftige, bisher noch nicht absehbare Entwicklungen. Nach Abschluss der Managementplanung soll mit dem Steuerungsauftrag auf potentiell negative Entwicklungen reagiert werden können. Die zuständigen Behörden sollen unter Beteiligung der betroffenen Branchen und Ansprechpartner geeignete Vereinbarungen oder Projekte entwickeln, um die anthropogene Nutzung so zu steuern, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu gegenwärtigen sind. Bei der Umsetzung ist einvernehmlichen Lösungen mit den Nutzern und anderen Betroffenen der Vorzug zu geben.

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Der Tourismusverband sieht die „Ableitung einer Befahrensregelung außerhalb gekennzeichnete Fahrwasserbereiche zur Minderung von Unterwasserlärm (Sv14)“ aufgrund der nicht bekannten Störungen aus bisheriger Nutzung als nicht notwendig an.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Zur Begrenzung akustischer Störreize und Schallereignisse, die temporär oder dauerhaft zu physischen Schädigungen der Schweinswale führen können, wird eine Geschwindigkeitsbegrenzung (beispielsweise max. 16 kn) innerhalb des GGB im Rahmen einer noch zu entwickelnden Befahrensregelung angestrebt
Landesanglerverband M-V e.V. 11.09.2019		Der Verband teilt mit, dass das GGB aufgrund des vorhandenen Fischartenreichtums für die Angelfischerei eine hohe Bedeutung besitzt. Der Verband fordert die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit von Bächen, die in unmittelbarer Nähe des GGB münden und die dem Flussneunauge als Laichgewässer dienen.	Hinweis wird nicht berücksichtigt	Die genannten Fließgewässer befinden sich außerhalb des GGB und sind für den Managementplan nicht betrachtungsrelevant.
	II.1.1	Der Verband teilt mit, dass einer Befahrensregelung im GGB nicht zugestimmt wird. Aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes von Schweinswal, Kegelrobbe und Seehund im GGB wird seitens des LAV dafür keine Veranlassung gesehen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Zur Begrenzung akustischer Störreize und Schallereignisse, die temporär oder dauerhaft zu physischen Schädigungen der Schweinswale führen können, wird eine Geschwindigkeitsbegrenzung (beispielsweise max. 16 kn) innerhalb des GGB im Rahmen einer noch zu entwickelnden Befahrensregelung angestrebt.
NABU M-V 12.09.2019	II	Der NABU merkt an, dass im vorliegenden Managementplan keinerlei neue Nullnutzungszonen (no-take-areas) oder zeitliche Einschränkungen (no-take-times) festgelegt wurden. Dies entspricht nicht dem vom NABU befürworteten Ziel, mindestens 50 Prozent der Schutzgebietsfläche nutzungsfrei zu halten. Der NABU befürchtet, dass mit den dargestellten Maßnahmen ein langfristiger Erhalt der Natur und die Verbesserung ihres Zustands nicht möglich ist.	Hinweis wird nicht berücksichtigt	Die Festlegung von Nullnutzungszonen oder zeitliche Einschränkungen der Nutzungen sind nach den Ergebnissen des Managementplanes zum Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile bisher nicht erforderlich. Das Ziel der Managementplanung besteht im vorliegenden Fall darin, den günstigen Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden Arthabitate langfristig zu erhalten sowie den ungünstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen (LRT) langfristig zu verbessern. Der ungünstige Erhaltungszustand der LRT „Sandbänke“ und „Riffe“ bestand nach der Defizitanalyse und Plausibilitätsprüfung bereits zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung und ist vorwiegend auf die Überschreitung von Nähr- und Schadstoffen sowie auf das unvoll-

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				ständige Arteninventar zurückführen. Der letztgenannte Befund steht wiederum mit der Wasserqualität in Verbindung. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass sich seit der Gebietsmeldung die chemische Wasserqualität bereits deutlich verbessert hat. Das Hauptproblem stellen zurzeit noch einzelne Nähr- und Schadstoffbelastungen dar, die aber einen rückläufigen Trend aufweisen. Bei Umsetzung der im Managementplan aufgeführten Erhaltungs- und der wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen sind die o.g. Ziele zu erreichen.
	I.3.1 II.1	Der NABU stellt fest, dass im Hinblick auf die Fischerei nach Abschätzung der Gutachter weniger als 10% des LRT 1110 durch Schleppnetzfischerei beeinflusst werden. In diesem Zusammenhang plädiert der NABU dafür, die Schleppnetzfischerei aus dem gesamten LRT auszuschließen und dies als verbindliche Maßnahme aufzunehmen. Damit wäre die Möglichkeit gegeben, den als „durchschnittlich bis schlecht“ bewerteten Einzelparameter „Arteninventar“ zu verbessern. Die Aufführung als wünschenswerte Maßnahme verfehlt nach Einschätzung des NABU das zu erreichende Maßnahmenziel.	Hinweis wird nicht berücksichtigt	Ein Ausschluss der Schleppnetzfischerei würde einen Eingriff in nationales und internationales Fischereirecht bedeuten. Ein solcher Eingriff ist im Rahmen der Managementplanung nicht zulässig. Nach den Ergebnissen zum Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile wäre ein solcher Eingriff aber auch nicht zu rechtfertigen. Die Intensität der Schleppnetzfischerei ist nach Auswertung aktueller Daten im gesamten GGB und damit auch im Bereich aller LRT-Teilflächen gering bis sehr gering. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass die Fischereiaktivitäten die Struktur und Funktion der LRT nicht nachhaltig, sondern höchstens „gering bis mäßig“ beeinträchtigen. Die wesentlichen als ungünstig zu bewertenden Beeinträchtigungen der marinen LRT werden durch die vorhandene Nähr- und Schadstoffbelastung im GGB verursacht. Die aufgrund der Defizitanalyse abzuleitenden wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen beinhalten neben einer Begrenzung bestimmter fischereilicher Nutzungen u.a. auch die Minderung der Nähr- und Schadstofffrachten (s. S. 120ff.). Im Gebiet selbst existieren allerdings keine entsprechenden nähr- und schadstoffemittierenden

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				Quellen, so dass eine Minderung nur im Rahmen übergreifender Maßnahmenkonzepte möglich ist, wie sie in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) enthalten sind. Die Belastungsreduzierung des marinen Ökosystems ist ein überregionales Bewirtschaftungsziel.
	I.3.1 II.1	Der NABU befürchtet, dass der LRT Riffe durch Sedimentgewinnung stark beeinträchtigt werden könnte. Zwar erfolgt im ausgewiesenen Bereich des LRT aktuell keine Gewinnung, es bestehen aber mehrere Bergbauberechtigungen. Die Gewinnung dient gewerblichen Zwecken, jedoch gibt es aktuell keine Betriebspläne. Der NABU fordert dazu auf, einem eventuellen Abbau nicht stattzugeben und stattdessen eine Sedimentgewinnung durch den Managementplan auszuschließen.	Hinweis wird nicht berücksichtigt	Ein Ausschluss der Sedimentgewinnung für die Zukunft ist im Rahmen der Managementplanung weder möglich noch zulässig. Entsprechende Entscheidungen sind nur im Rahmen der Raumordnung oder im Rahmen des Bergrechtes durch die zuständigen Behörden zu treffen. Im Managementplan wurden zum langfristigen Schutz und Erhalt der marinen LRT die erforderlichen Maßnahmen festgesetzt, die insbesondere den Erhalt der Meeresboden- und Sedimentstruktur sowie die Besiedlung des lebensraumtypischen Arteninventars beinhalten.
		Der NABU verweist darauf, dass laut der Unterlagen die vom WSA im Bereich der LRT-Teilfläche 1170-001 vorgehaltenen Umlagerungsflächen Bestandteil der LRT-Fläche sind. Für die betroffene Umlagerungsfläche (KS 527) konnte anscheinend im Rahmen der vorgenommenen Kartierungen nachgewiesen werden, dass nach Verbringung einer großen Menge Baggergut im Jahre 2009 mittlerweile das typische Arteninventar in charakteristischer Ausprägung vorhanden sein soll (S. 58). Die anderen Umlagerungsflächen überschneiden sich nicht mit dem LRT oder sind in den letzten Jahren nicht bzw. nur geringfügig genutzt worden. Hier ist nach Auffassung des NABU zu bedenken, dass es auch bei Annahme einer gestaffelten kleinräumigen Nutzung immer wieder zu Eingriffen in den LRT kommt. Da es sich hier um eine traditionelle Wasserstraße handelt, die langfristig unterhalten werden muss, würden sich die wiederholten Eingriffe aufsummieren. Nach Meinung des NABU wird mit der singulären Betrachtung der Einzeleingriffe nicht die beständige Belastung des LRT wiedergegeben.	Hinweis wird nicht berücksichtigt	Nach dem landesweit verbindlichen Bewertungsschema sind die Flächengröße, die Regelmäßigkeit und die Nachhaltigkeit von derartigen Sedimentumlagerungen für die Bewertung der Beeinträchtigung des Lebensraumtyps „Riffe“ ausschlaggebend. Diese Faktoren wurden im Rahmen der eigenen Kartierungen sowie nach Auswertung vorliegender Informationen des WSA Stralsund erfasst und bewertet. Die Bewertung der Beeinträchtigungen des LRT „Riffe“ unter anderem durch unregelmäßige, lokal und zeitlich begrenzt wirkende Sedimentumlagerungen auf genehmigten Schüttstellen ist somit korrekt erfolgt.

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	I.3.2	Der NABU sieht generell grundlegende Schwächen in der Bewertung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Der NABU erachtet es als falsche und nicht zielführende Entscheidung, dass bei der Bewertung der Arten Kegelrobbe, Schweinswal und Seehund eine Doppelgewichtung der „Habitatqualität“ vorgenommen wird und nach den Landesvorgaben eine Bewertung des Zustands der Population im Rahmen der Managementplanung nicht erforderlich ist (vgl. S. 71). Für den NABU ist es nachvollziehbar, dass die Bewertung des Zustands der Population im marinen Bereich, insbesondere bei mobilen und grenzübergreifend aktiven Tieren, eine besondere Herausforderungen darstellt, jedoch hat bspw. das BfN in seiner Methodik der Managementplanung für die Schutzgebiete in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Nord- und Ostsee es auch geschafft, alle drei Kriterien zu integrieren. Beim jetzigen Vorgehen ist zu befürchten, dass aktuell eine unvollständige oder falsche Situation abgebildet wird und es zukünftig, bei besserer Datenlage, zu einem veränderten und nicht vergleichbaren Wertungssystem kommt.	Hinweise werden nicht berücksichtigt	Die angemerkte Vorgehensweise entspricht den landesweit gültigen Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde des Landes. Da es sich um eine Grundsatzfrage handelt, wird diese an die zuständige oberste Naturschutzbehörde des Landes weitergeleitet.
		Der NABU missbilligt es grundsätzlich, dass es in anderen Ländern anscheinend möglich war, eine allgemeine Verbindlichkeit der Managementpläne herzustellen, in MV jedoch nur eine Behördenverbindlichkeit besteht (vgl. https://www.bfn.de/themen/natura-2000/management/stand-der-umsetzung-in-deutschland.html)	Hinweis wird nicht berücksichtigt	Entscheidungen zur Außenrechtsverbindlichkeit der Managementpläne werden durch die oberste Naturschutzbehörde des Landes getroffen. Der Hinweis wird daher an diese Behörde weitergeleitet.
		Der NABU nimmt Bezug darauf, dass die Aufstellung von Managementplänen für (marine) Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern nachrangig erfolgt. Dieses Vorgehen unterscheidet sich z.B. von der Vorgehensweise Schleswig-Holsteins. Hier wurden die Managementpläne der marinen Vogelschutzgebiete parallel mit denen der GGB erstellt. In MV wird zurzeit hingegen lediglich geprüft, ob die beschriebenen Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Vogelschutzgebiete verträglich sind. Der NABU kann die Entscheidung zum zweistufigen Verfahren nicht nachvollziehen. Um die Lebensgemeinschaft des GGB Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht ganzheitlich zu betrachten und allseitige Maßnahmen ergreifen zu können, hätte die Aufstellung von Managementplänen für GGB und VSG zeitgleich umgesetzt werden müssen. Soweit dem NABU bekannt, besteht noch Uneinigkeit, ob und in welchem Ausmaß überhaupt	Hinweis wird nicht berücksichtigt	Die angemerkte Vorgehensweise entspricht den landesweit gültigen Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde des Landes. Da es sich um eine Grundsatzfrage handelt, wird diese an die zuständige oberste Naturschutzbehörde des Landes weitergeleitet.

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		für alle VSG Managementpläne aufgestellt werden sollen. Der NABU plädiert dafür, dass nun wenigstens sehr zeitnah nach Abschluss der Managementplanung für die GGB auch die Managementpläne für die VSG erstellt werden. Von der inhaltlichen Sinnhaftigkeit, dem persönlichen Mehraufwand und den nun steigenden Zeit- und Kostenpunkten wäre ein einstufiges Verfahren jedoch deutlich zu bevorzugen.		
		Der NABU merkt an, dass zurzeit keine Integration der MSRL-Vorgaben in die Managementplanung stattfindet. Dabei würde solch ein Zusammenspiel die naturschutzfachliche Zielsetzung, bspw. durch die Festlegung von Tabuzonen bzw. Zeiten, unterstützen. So heißt es in der MSRL zu den operativen Zielen und Indikatoren: „Es bestehen räumlich und zeitlich ausreichende Rückzugs- und Ruheräume für Ökosystemkomponenten. Zum Schutz vor anthropogenen Störungen werden z.B. ungenutzte und/oder eingeschränkt genutzte Räume und Zeiten („No-take-zones“ und „No-take-times“, für die Fischerei gemäß den Regeln der GFP) eingerichtet (vgl. u.a. Erwägungsgrund 39 zur MSRL). Indikatoren hierfür sind die Fläche (in % der Meeresfläche) und der Zeitraum (Aufzucht-, Brut- und Mauserzeiten) der Rückzugs- und Ruheräume, die geringe bzw. natürliche Besiedlung mit opportunistischen Arten sowie das Vorkommen von charakteristischen mehrjährigen und großen Vegetationsformen und Tierarten auf und in charakteristischen Sedimenttypen.“ (S. 21). Der NABU fordert eine eindeutige Kohärenz mit der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Mit der Verabschiedung des Managementplanes ist eine zeitlich definierte Festlegung zur Umsetzung der durch die MSRL vorgegebenen Verpflichtungen in dem GGB darzustellen.	Hinweise werden nicht berücksichtigt	Die angemerkte Vorgehensweise entspricht den landesweit gültigen Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde des Landes. Da es sich um eine Grundsatzfrage handelt, wird diese an die zuständige oberste Naturschutzbehörde des Landes weitergeleitet.
		Der NABU weist darauf hin, dass die Europäische Kommission im Januar 2019 Bulgarien, Italien und Deutschland dazu aufgefordert hat, ihren Verpflichtungen gemäß den EU-Vorschriften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der geschützten Arten, die Teil des Natura-2000-Netzes sind, nachzukommen. Die Kommission rügte Deutschland für das Versäumnis, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen 787 von 4606 Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung als besondere Schutzgebiete auszuwei-	Hinweise werden nicht berücksichtigt	Die Hinweise bezüglich des Vertragsverletzungsverfahrens werden zur Kenntnis genommen und werden – da grundsätzlicher Art – an die zuständige oberste Naturschutzbehörde des Landes weitergeleitet. Der Hinweis bezüglich der Öffentlichkeitsbeteiligung trifft nicht zu und wird entsprechend zurückgewiesen. Auf die umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit in

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		sen und zudem auch für das generelle und fortgesetzte Versäumnis, für alle Natura 2000-Gebiete hinreichend detaillierte Ziele festzulegen. Weiterhin wurde gerügt, dass in sechs Bundesländern Managementpläne nicht aktiv und systematisch an die Öffentlichkeit weitergeleitet wurden. Für den NABU stellt das Vertragsverletzungsverfahren nur eine verständliche Konsequenz aus den unerfüllten Natura 2000-Verpflichtungen dar. Der hier zu erstellende Managementplan muss als Chance genutzt werden, den Pflichten zum Naturschutz nachzukommen.		allen Phasen der Planung seit Beginn der Managementplanung wird verwiesen (s. vorliegende Beteiligungsdokumentation).
		Der NABU unterstützt die Aufnahme der „nahrungsreichen Küstengewässer und störungsarmen Wanderkorridore“ als „Lebensraumelemente und -eigenschaften (für einen günstigen EHZ)“ für Seehund und Kegelrobbe in die Natura 2000 LVO M-V und befürwortet, diese jetzt sowie bei der Fortschreibung des Managementplanes zu berücksichtigen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	
	I.2 I.5.2	Der NABU zitiert S. 107 des Managementplanes: "Vorrangige Entwicklungsziele sind für diejenigen Lebensraumtypen/ Arten erforderlich, die eine besondere Bedeutung aufweisen. Eine besondere Bedeutung besteht immer dann, wenn zwei oder mehrere der in Kapitel I.2 aufgeführten Kriterien zutreffen. Alle weiteren, wünschenswerten Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und Aufwand zu planen und umzusetzen." In Kapitel I.2 auf S. 43 sind die Kriterien aufgeführt und in Tabelle 9 (S. 44) ist zu lesen, dass der LRT 1110 sowohl einen hohen Flächenanteil hat, als auch in einem europaweit ungünstigen Zustand ist. Trotzdem sind bei den Maßnahmen (Tabelle 20 S.111) nur wünschenswerte Entwicklungsziele und nicht vorrangige aufgeführt. Es ist zu prüfen, ob eine Aufzählung als vE und nicht als wE folgerichtig ist.	Hinweis wird berücksichtigt	Die entsprechenden Änderungen in der Tabelle 20 sowie im weiteren Text werden vorgenommen (vE statt wE).
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt 16.09.2019		Das WSA weist auf die Eigentümerfunktion der Bundesrepublik für die Bundeswasserstraßen (Art. 87 Abs. 1 i.V.m. Art. 89 Grundgesetz) und seine eigenen Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Verwaltung der Bundeswasserstraße Ostsee nach Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) und Seeaufgabengesetz (SeeAufG) hin. Dies betrifft insbesondere die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffs-	Hinweise werden zur Kenntnis genommen	Die im Managementplan aufgeführten Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen haben weder erkennbaren Einfluss auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs noch führen sie zu Einschränkungen für die Schifffahrt bei der Nutzung der Bundeswasserstraße Ostsee i.S.d. § 31 WaStrG.

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		verkehrs (Schiffahrtspolizei) sowie die Erhaltung des schiffbaren Zustands der Bundeswasserstraßen (Strompolizei). Darüber hinaus verweist das WSA darauf, dass in diesem Zusammenhang der Begriff Wasserfahrzeuge weit auszulegen und sich nicht nur auf die Berufsschiffahrt beschränkt.		
	II.1	Der Entwurf dieses Managementplans beinhaltet nach Auffassung des WSA grob formulierte Maßnahmen, die je nach Art und Intensität der ebenfalls noch näher zu erläuternden Umsetzung die o.g. Belange der WSV negativ betreffen können. Aufgrund dieser fehlenden konkreten Erläuterungen der einzelnen Maßnahmen, deren Herleitung/Begründung und deren vorgesehene Art/Intensität der Umsetzung ist nach Mitteilung des WSA im o.g. Managementplan folgender Passus zu ergänzen. Dieser soll garantieren, dass die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der WSV, die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und die Erhaltung des für die Schiffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße im und im Umfeld des o.g. Gebietes weiterhin sichergestellt sind: „Jede geplante Umsetzung einer konkreten Maßnahme, welche aus diesem Managementplan hervorgehen könnte, bedarf des Einvernehmens der Wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes (WSV).“	Hinweis wird berücksichtigt	Durch die Benennung und Darstellung der Maßnahmen im Managementplan werden öffentlich-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen und privatrechtliche Zustimmungen nicht ersetzt. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen, die eines Einvernehmens der Wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes bedürfen. Zur Klarstellung wird ein entsprechender Hinweis auf diese Zulassungsvoraussetzungen in Form des vorgenannten Satzes im Kapitel II.1 ergänzt, da nicht nur Belange der Wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung betroffen sein können.
		Weiterhin weist das WSA darauf hin, dass den im Managementplan aufgeführten wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen zu Befahrens- oder Geschwindigkeitsregelungen nicht zugestimmt werden kann, soweit diese Entwicklung und Einführung konkreter schiffahrtsbezogener Maßnahmen (z.B. Befahrens- oder Geschwindigkeitsregelungen) enthalten. Die Ermittlung geeigneter und erforderlicher Maßnahmen sowie die Abwägung mit anderen Belangen im Bereich des Befahrens der Bundeswasserstraße ist gemäß WSA nur unter den Voraussetzungen des § 5 Satz 3 BWaStrG möglich und kann nur in dem dort geregelten Normsetzungsverfahren (insbesondere erst nach Anhörung der Betroffenen) durch das BMVI erfolgen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen	

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Amt Mönchgut- Granitz 16.09.2019		Die Stellungnahme wird als gemeinsame Stellungnahme der amtsangehörigen Gemeinden abgegeben. Die Gemeinde Mönchgut und das Ostseebad Göhren liegen direkt im Geltungsbereich des Plans. Für die vom Tourismus geprägten Gemeinden ist der Erhalt der Fahrgastschifffahrt und der hierfür benötigten Fahrrinnen von erheblicher Bedeutung.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Der Erhalt der bestehenden Fahrgastschifffahrt und der Fahrrinnen wird durch den Managementplan nicht infrage gestellt.
		Das Amt weist darauf hin, dass die Gemeinde Göhren ggf. beabsichtigt, im Bereich „Südstrand“ einen Hafen neu zu etablieren	Hinweis wird nicht berücksichtigt	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Im Managementplan werden die vorhandenen und zulässigen Nutzungen, soweit möglich, dargestellt. Zukünftige touristische Entwicklungen und Planungen bleiben im Rahmen des Managementplans unberücksichtigt. Der beabsichtigte Neubau eines Hafens stellt ein Projekt i.S.d. § 34 BNatSchG dar. Gemäß § 34 Abs.1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Der Managementplan unterstützt durch Vorgabe der räumlich konkretisierten Erhaltungsziele und Benennung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen die Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Er kann aber eine projektbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ersetzen oder vorwegnehmen.
		Das Amt informiert über Absichten der Gemeinde Mönchgut, das historische Bollwerk „Kleinhagen“ wieder zu nutzen, den Hafen Gager mithilfe eines Planverfahrens städtebaulich zu ordnen und in den Häfen und an den Kaianlagen geplante Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen durchzuführen.	Hinweis wird nicht berücksichtigt	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Sowohl das historische Bollwerk „Kleinhagen“ als auch der Hafen Gager liegen nicht an der Außenküste, sondern auf der Boddenseite und damit weit außerhalb des GGB „Greifswalder Boddenrandschwelle...“. Auswirkungen der o.g. geplanten Neubauten bzw. von

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				Unterhaltungs- oder Erneuerungsmaßnahmen auf die Erhaltungsziele dieses GGB sind somit nicht erkennbar. Inwieweit sich die geplanten Vorhaben auf die Erhaltungsziele anderer GGB auswirken können, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Managementplanes und muss im Vorfeld der Vorhabenumsetzung entsprechend § 34 Abs. 1 BNatSchG einzelfallbezogen geprüft werden. Im Übrigen sind im Managementplan die Erhaltungsziele konkret benannt und die wesentlichen Maßnahmen aufgeführt, mit denen diese Ziele erreicht werden.
		Das Amt fordert, dass den Gemeinden der Erhalt der touristischen Nutzungsmöglichkeiten der Strände und Küstenbereiche zu garantieren ist. Hierzu gehören neben dem Strandbesuch auch Konzerte, Sport- und kulturelle Veranstaltungen,	Hinweis wird nicht berücksichtigt	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Die Abgrenzung des GGB ist in § 5 Natura 2000-LVO M-V festgelegt. Änderungen an der Abgrenzung sind nicht Bestandteil der Managementplanung. Die Grenze des GGB verläuft entlang der Mittelwasserlinie, so dass die Strände nicht zum Schutzgebiet gehören. Übliche Nutzungen der Strände entsprechend § 27 Absatz 1 NatSchAG M-V unterliegen wie bisher keiner Einschränkung. Deutlich darüber hinausgehende Nutzungen der Strände z.B. für sportliche oder kulturelle Veranstaltungen, die nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde bedürfen, sind – wie bisher schon – der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde gemäß § 34 Absatz 6 BNatSchG zwecks Einzelfallprüfung anzuzeigen.
	II.1.2	Das Amt wünscht eine genauere Definition der im Managementplan genannten „Steuerung der anthropogenen Aktivitäten und Einflüsse (z.B. Fischerei, Sedimentabbau, Tourismus, Schiffs- und Bootsverkehr, chemische und akustische Belastungen), da vornehmlich die Fischerei, der Tourismus, der Schiffs- und Bootsverkehr für amtsangehörigen Gemeinden überaus bedeutend sind.	Hinweis wird nicht berücksichtigt	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Die genannte Erhaltungsmaßnahme „Steuerung anthropogener Aktivitäten und Einflüsse“ ist im Managementplan hinreichend genau benannt. Dabei geht es im Wesentlichen um die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Lebensraumelemente

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				und Eigenschaften, die für den guten Erhaltungszustand erforderlich sind. Die Erhaltungsmaßnahme bezieht sich auf künftige, bisher noch nicht absehbare Entwicklungen. Nach Abschluss der Managementplanung soll mit dem Steuerungsauftrag auf potentiell negative Entwicklungen reagiert werden können. Die zuständigen Behörden sollen unter Beteiligung der betroffenen Branchen und Ansprechpartner geeignete Vereinbarungen oder Projekte entwickeln, um die anthropogene Nutzung so zu steuern, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu gegenwärtigen sind. Bei der Umsetzung ist einvernehmlichen Lösungen mit den Nutzern und anderen Betroffenen der Vorzug zu geben.
	II.1.1	Das Amt weist darauf hin, dass der Erhalt der traditionellen Fischerei nicht zusätzlich erschwert werden sollte. Die genannten „grundberührenden Fangmethoden“ sollten genauer definiert werden, da es durchaus allgemein übliche Fangmethoden gibt, die als „grundberührend“ ausgelegt werden können. Hier ist auch der Bereich der Hobbyfischerei betroffen.	Hinweis wird nicht berücksichtigt	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Die traditionelle Fischerei in der bisherigen Form und im bisherigen Umfang wird durch den Managementplan nicht erschwert. Die im Managementplan aufgeführten wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen, die die Fischerei betreffen, beziehen sich im Wesentlichen auf den Einsatz von „mobilen grundberührenden Fanggeräten“ i.S.d. § 10 Abs. 3 Küstenfischereiverordnung M-V, d.h. auf die Verwendung von Schleppnetzen. Innerhalb der 3-Seemeilenzone bedarf die Verwendung von Schleppnetzen eines Antrages durch den im Haupt- und Nebenerwerb tätigen Fischereibetrieb an die zuständige Fischereibehörde.
		Das Amt fordert den Erhalt der aktuell gegebenen touristischen Infrastruktur, die Sicherung der jetzigen Fanggebiete und -methoden in der Fischerei und der gegenwärtig realisierten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ohne Restriktionen. Das im Landesraumentwicklungsprogramm M-V beschriebene Vorranggebiet Tourismus sollte grundsätzlich unberührt bleiben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Es besteht kein Überarbeitungsbedarf. Genehmigte und zulässige Nutzungen können in dem GGB fortgesetzt werden, solange sie nicht dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten i.S.d. Natura 2000-LVO M-V verschlechtert.

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				Dieses Verschlechterungsverbot ergibt sich aus §§ 33 und 34 BNatSchG und gilt unabhängig von der Managementplanung für jedes GGB. Der Managementplan konkretisiert inhaltlich und räumlich die Erhaltungsziele und führt die Erhaltungsmaßnahmen auf, die zur Erreichung bzw. Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind, soweit dies im Rahmen der Planaufstellung absehbar und bewertbar ist. Im Übrigen handelt es sich bei dem angesprochenen Küstenbereich nicht um ein Vorranggebiet für Tourismus, sondern um ein Vorbehaltsgebiet i.S.d. Landesraumentwicklungsprogramms (LEP M-V, 2016). „Kernziel der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Tourismus im Landesraumentwicklungsprogramm ist die Erhaltung einer hervorragenden Naturraumausstattung als wichtigste Grundlage des Tourismus... Die raumordnerischen Festlegungen zur Tourismusentwicklung des Landes tragen zu einer Verminderung von Umweltauswirkungen bei, indem die naturräumliche Ausstattung des Landes geschützt und Überlastungen von Teilräumen des Landes vermieden bzw. abgebaut werden sollen“ (siehe „Umweltbericht zur Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)“). Insofern ist eine Kollision mit den im Managementplan genannten Zielen des Naturschutzes nicht zu erwarten.

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Nord Stream AG 17.09.2019		Mit E-Mails vom 17.09.2019 und 08.10.2019 übermittelte die Nord Stream AG Daten und Übersichten zu der Abgrenzung des FFH-Lebensraumtyps (LRT) 1170 (Riffe) im Untersuchungsraum der ersten Nord Stream Pipeline NSP 1 aus der „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zur Nord Stream Pipeline von der Grenze der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) bis zum Anlandungspunkt“ (2008). Die Nord Stream AG weist in diesem Zusammenhang auf folgende Punkte hin: - Die Untersuchungsräume der ersten Nord Stream Pipeline (NSP 1) und der Nord Stream 2-Pipeline (NSP 2) überlagern sich partiell. - Die Untersuchungsergebnisse im Abstand von 10 Jahren ergeben eine sehr hohe Übereinstimmung, was beweist, dass die Oberflächensedimente im Bereich der Boddenrandschwelle lagestabil sind. - Die Lagestabilität wird auch durch die besonders detaillierten Monitoringberichte von NSP 1 und demnächst von NSP 2 für den Zeitraum 2006-2019 (später bis 2022) bestätigt. Die Nord Stream AG bittet darum, die Untersuchungsergebnisse von NSP 1 in der Binnendifferenzierung für das Schutzgebiet „Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht“ (DE 1749-302) (Entwurf Managementplan) zu berücksichtigen.	Hinweis wird nicht berücksichtigt	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Zum Zeitpunkt der umfangreichen Datenerhebung für die erste Nord Stream Pipeline (NSP 1) bildete die „Anleitung für die Biotopkartierung im Gelände“ des Landesamtes für Umwelt und Natur aus dem Jahr 1998 die Grundlage für die Ausweisung und Abgrenzung der Biotope. Aus dieser Biotop-Abgrenzung wurden die entsprechenden Lebensraumtypen (LRT) abgeleitet. Im Rahmen des Managementplans für das GGB „Greifswalder Boddenrandschwelle...“ (DE 1749-302) bildete die im Vergleich zu 1998 wesentlich überarbeitete und speziell für marine Biotop- und Lebensraumtypen weiterentwickelte „Anleitung für die Kartierung von marinen Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in den Küstengewässern Mecklenburg-Vorpommerns“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2011 die Grundlage für die Ableitung von Biotop- und Lebensraumtypen. Die nach der o.g. Kartieranleitung von 1998 erfolgte Abgrenzung von Biotoptypen und die daraus abgeleitete Ausweisung von FFH-Lebensraumtypen im Rahmen der Untersuchungen zu NSP 1 entspricht nicht den aktuell gültigen Kriterien zur Kartierung und Abgrenzung von marinen Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen, wie sie im Rahmen der vorliegenden Managementplanung anzuwenden war. Somit sind die Ergebnisse der beiden Kartierungen <u>nicht miteinander vergleichbar</u>. Eine Übernahme der Ergebnisse der LRT-Abgrenzung aus den Untersuchungen zu NSP 1 in die bisherige LRT-Abgrenzung im Entwurf des Managementplans ist

Stellung- nehmender Datum	Kapitel Seite	Stellungnahme (Kernaussagen, z.T. Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				aufgrund der nicht vergleichbaren Kartiervorschriften aus fachlicher Sicht nicht vertretbar. Hingegen konnten die aktuellen Daten der Nord Stream 2-Pipeline (NSP 2), die nach der o.g. aktuell gültigen Kartiervorschrift des Landes erhoben wurden und wesentliche Teile des Untersuchungsraumes von NSP 1 überlagern, im Rahmen der Managementplanung berücksichtigt werden.
Zweckverband „Energie- und Technologiestand- ort Freesendorf“ Hafen Lubmin 24.09.2019		Nach Ansicht des Zweckverbandes berührt die verbandseigene planfestge- stellte Klappstelle S1 das GGB. Diese Klappstelle ist für künftige Unterhaltungsbaggerungen des Industrie- hafens Lubmin (keine Bundeswasserstraße) essentiell wichtig, da nach vorliegenden Schätzungen alle 3-4 Jahre im Bereich der Hafenzufahrt Lubmin Unterhaltungsbaggerungen durchzuführen sind und das Material auf die Klappstelle vor Usedom zu verbringen ist. Die Klappstelle sollte ohne weitere Auflagen verfügbar bleiben.	Hinweis wird nicht berück- sichtigt	Die erst jetzt mitgeteilte Klappstelle „S 1 EWN 100“ befindet sich überwiegend außerhalb des GGB. Nur in ihrem äußersten nordöstlichen Bereich ragt die Klapp- stelle in das GGB. Dieser Flächenteil liegt allerdings außerhalb eines Lebensraumtyps. Hinsichtlich der Nutzbarkeit der Klappstelle ergeben sich mit dem vorliegenden Managementplan keine neuen Auflagen, die über das bisherige Genehmi- gungsverfahren hinausgehen.